

Fördergebiete und -maßnahmen für Fachärzte in Thüringen für das Jahr 2022

Für alle festgestellten Fördergebiete gilt gemäß § 105 Abs. 4 SGB V die Zahlung von Sicherstellungszuschlägen an bestimmte dort tätige vertragsärztliche Leistungserbringer. Die Zahlung erfolgt gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Umsetzung von Fördermaßnahmen gemäß § 105 Abs. 4 SGB V und zur Empfehlung von Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Ärzte-ZV sowie zur Überprüfung der Entwicklung der Versorgungssituation.

Fachgebiet	Region	empfohlene Maßnahmen*	Unterversorgung nach § 100 SGB V
Augenärzte	MB Schleiz	1 Praxisneugründung bei überwiegend konservativer Tätigkeit	zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf
	MB Bad Lobenstein	1 Praxisneugründung bei überwiegend konservativer Tätigkeit	zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf
	MB Gotha	1 Praxisneugründung bei überwiegend konservativer Tätigkeit und 1 Praxisneugründung	zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf nach § 35 Abs. 4 BP-RL
HNO	LK Saale-Orla-Kreis	Praxisübernahmen	drohende Unterversorgung
Kinder- und Jugendpsychiater	ROR Südwestthüringen	1 Praxisneugründung	Unterversorgung
	LK Kyffhäuserkreis	1 Praxisneugründung	zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf
Nervenärzte	MB Gera-Land	Praxisübernahmen	zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf
	MB Schmalkalden	1 Praxisneugründung bei ausschließlich neurologischer und/oder psychiatrischer Tätigkeit	zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf
	LK Saalfeld-Rudolstadt	2 Praxisneugründungen	Unterversorgung

MB = Mittelbereich LK = Landkreis ROR =Raumordnungsregion

* sowie für alle aufgeführten Fördergebiete die Förderung von Praxisübernahmen mit 60.000 EUR (Investitionskostenzuschuss in Höhe von 3.000 EUR/Quartal, maximal 20 Quartale) und eine Förderung bestehender Praxen über das durchschnittliche Aufgabalter von 65 Jahren hinaus (1.500 EUR/Quartal)